

# **Freie Forschung in freiwilliger Achtung der Würde des Menschen**

## **Zum Geleit der "Informatik in der DDR" 2008**

Uwe Aßmann

Lehrstuhl Softwaretechnologie  
Fakultät Informatik  
Technische Universität Dresden  
uwe.assmann@tu-dresden.de  
<http://st.inf.tu-dresden.de>

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 1(1) Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG)

Forschung und Lehre sind frei.

Art. 5(3) GG

Die Umstände mögen sich ändern, aber die gleichen Fehler werden von den Nachgeborenen mit Gründlichkeit wiederholt. Wer sie vermeiden möchte, wird Konrad Zuses Lebenserinnerungen ein zweites Mal lesen müssen. Das scheint mir ein Lob zu sein, das man nur selten aussprechen darf.

Prof. H. Zemanek, Wien, im Vorwort zu [Zus08]

## **1 Erinnerung, Bildung und Freiheit**

Dietrich Schwanitz schreibt in seinem Bestseller über Bildung [Sch99], dass die deutsche Bildungskrise hauptsächlich dadurch verursacht ist, dass man den Wert des Wissens über die Geschichte unterschätzt, folglich den Geschichtsunterricht und die Geschichtsbildung vergisst und dann dazu verurteilt ist, alle Fehler der Vergangenheit zu wiederholen. Viele Wege haben versucht, der Menschheit dieses Prinzip zu vermitteln, dennoch begeht sie diesen unseligen Fehler immer wieder (in Bezug auf die Informatik formuliert diese Wahrheit Heinz Zemanek, der Schöpfer des Mailüfterls, im Vorwort der Autobiographie Zuses [Zus08]). Die Absicht, diesen Fehler zu vermeiden, liefert allein schon genügend Motivation, eine Tagung wie die "Informatik in der DDR" (IDDR) zu veranstalten, um aus der Rückschau heraus den Blick in die Zukunft richten zu können. Natürlich sollte ein solcher Rückblick umfassend und vollständig sein, sodass auf dieser, nun dritten Tagung

in einer Reihe, neben der Geschichte der Technologie des Computers auch die Geschichte der Softwaretechnologie eine große Rolle spielen soll.

Neben der Kenntnis der Geschichte als wichtiges Element für die Bildung liegt ein zweiter Grund, um zurückzuschauen, in der Würde des Wissenschaftlers als Mensch. Gleichgültig, unter welchem Regime ein Wissenschaftler gedient hat, hat er das Recht, in würdiger Art und Weise auf sein Lebenswerk zurückzuschauen bzw. es so ausführlich, korrekt und fair zu dokumentieren, damit andere zurückschauen können. Also dient eine Konferenz wie die IDDR dazu, die Leistungen der Menschen würdig darzustellen, die, vielleicht auch gerade unter schwierigen Bedingungen, anständig gearbeitet und Wichtiges für Gesellschaft und Industrie geleistet haben. Daher ist es geradezu eine demokratische Pflicht, eine solche Konferenz zu veranstalten, und es ist Ausdruck unserer Freiheit, auch gerade der Freiheit unserer Forschung, dies tun zu können.

Allerdings sollte man in der Rückschau die Geschichte möglichst neutral darstellen, damit auch wirklich etwas gelernt werden kann. Es geht ja nicht nur um die eigene Würde im Rückblick, sondern auch um die Würde derjenigen Menschen, über die wir reden und erzählen. Daher spielt natürlich der Umgang mit der Spannung zwischen Wissenschaft und Politik eine wichtige Rolle. Wir dürfen nicht vergessen, dass jede wissenschaftliche Tätigkeit in ein politisches und gesellschaftliches Umfeld, das den Wissenschaftler und seine Forschung beeinflusst, eingebettet war und natürlich immer noch ist. Ja, noch mehr, wir dürfen nicht vergessen, wer forschen durfte, wer nicht forschen durfte, und warum er das nicht durfte. Ich denke, etliche Papiere, die auf dieser Tagung präsentiert werden, tragen diesem Anliegen Rechnung, weil sie jenseits der Beschäftigung mit der reinen Technologie auch diesen Aspekt nicht vergessen. Sicher heißt es, nach vorne zu schauen, zu versöhnen statt zu spalten; aber dieses Ansinnen wird nur mit einer fairen und vollständigen Darstellung der Geschichte gelingen. Vergebung und Versöhnung benötigen Ehrlichkeit, und Ehrlichkeit braucht Mut. Und vielleicht lässt sich ja in der Rückschau auch manches unverkrampft diskutieren, was damals nur hinter verschlossenen Türen und vorgehaltener Hand besprochen werden konnte. Wir wollen auch nicht vergessen, dass unser heutiger Rechtsstaat, unsere demokratische Verfassung und unsere freie Wissenschaft ein Resultat vieler Kämpfe sind, die andere Menschen für uns ausgefochten haben. Nicht zuletzt die friedliche Revolution von 1989 ist ja gerade durch den aufrechten Einsatz vieler Bürger der damaligen DDR ermöglicht worden. Gerade dieser Opfer wegen bleibt es unsere Aufgabe für die Zukunft, den Rechtsstaat und die Demokratie zu verteidigen. Die hohen Güter der Menschenwürde, der Forschungsfreiheit, der Meinungsfreiheit und anderer Grundrechte, die ja gerade diese Konferenz ermöglichen, kosten etwas - zumindest Ehrlichkeit und Mut, den ich mir persönlich und Ihnen allen wünsche.

Nun sind wir als Informatiker keine Historiker, sondern veranstalten eine solche Konferenz aus der Sicht der Augenzeugen. Da ich zu jung bin, um aus dieser Perspektive etwas beitragen zu können, aber trotzdem eine Vorliebe für Geschichte pflege, gestatten Sie mir, einen kleinen amateurhistorischen Beitrag zum historischen Hintergrund zu geben, vor dem die beiden o.a. Artikel über die Menschenwürde und die freie Forschung entstanden sind.

## 2 Freiheit und Menschenwürde

Würde des Menschen und Grundrechte, insbesondere die Freiheit der Forschung, hängen zusammen. Das Grundgesetz betont die Abhängigkeit beider Grundsätze, indem es sie zusammen in den Grundrechtsartikeln verankert; es sagt aber überraschenderweise sonst nichts weiter dazu. Die deutsche Geschichte des 20. Jahrhunderts zeigt an vielen Stellen, dass beide Grundsätze nicht zu trennen sind: Sowohl im ersten Weltkrieg und der Weimarer Republik, im Dritten Reich als auch in den beiden deutschen Staaten nach dem großen Krieg haben sich entweder beide Grundrechte zusammen verwirklichen lassen, oder sie sind beide zusammen missachtet worden. Insbesondere Wissenschaftler geraten, so scheint es, leicht in diese Spannung zwischen Sein oder Nicht-Sein der Freiheit und der Menschenwürde. Wie aber kann eine Gesellschaft beide Prinzipien realisieren? Wie sollen wir diese Grundsätze leben, nachdem im 20. Jahrhundert so vieles misslang?

Ein Rückblick auf die Entstehungsgeschichte der Grundrechtsartikel zeigt, dass das Verhältnis der beiden Grundsätze sehr wohl diskutiert wurde. Zwar wurde der Begriff der Menschenwürde, auf den Vorschlag Theodor Heuss hin [Wet05, S. 8-9], bewusst nicht definiert und seine Bedeutung dem Leser des Grundgesetzes offen gelassen, doch verdeutlicht schon alleine die gewählte Stellung der Artikel, dass man die Grundrechte aus der Würde des Menschen abgeleitet sieht [Wet05, S. 8-9]. Die Existenz der Würde des Menschen schafft sein Recht, insbesondere seine Grundrechte in Staat und Gesellschaft. Staat und Gesellschaft sind um des Menschen willen, der Mensch nicht um des Staates willen. Der Staat hat die Grundrechte zu achten, weil der Mensch eine Würde hat. Achten Staat und Gesellschaft die Grundrechte des Einzelnen nicht, sind die Grundrechte nicht einklagbar, wird in Wirklichkeit die Würde des Menschen angetastet - und das wird durch Artikel 1 zum Tabu erklärt. Wo aber entstand diese Idee, Würde und Freiheit des Menschen mit einander als untrennbar verknüpft zu betrachten?

Historisch gesehen sind die Grundrechtsartikel des Grundgesetzes stark von den Erfahrungen des nationalsozialistischen Regimes und dem zweiten Weltkrieg geprägt. Der Begriff der Menschenwürde entstand nicht aus dem Nichts, sondern bewegte viele Überlebende des Nationalsozialismus, weil sie Argumente gegen seine menschenverachtende Lehre suchten. Was aber lässt sich erfolgreich ins Feld führen? Es kann nicht nur einfach eine oberflächliche politische Ideologie sein, man benötigt eine solide Ethik, eine grundlegende Motivation für die Menschenrechte. Und da lag die Idee nahe, dem Kern des Nationalsozialismus, der Menschenverachtung, als Grundprinzip die Achtung der Würde des Menschen entgegen zu stellen [Wik08, Wet05]. Bereits 1943 entwarf der Kreisauer Kreis unter Helmuth James Graf von Moltke einen Vorschlag für eine Verfassung, der einen wesentlichen Passus zur Menschenwürde enthielt [Wet05, S. 8-9]:

Die Anerkennung der unverletzlichen Würde der menschlichen Person als Grundlage der zu erstrebenden Rechts- und Friedensordnung wird gefordert.

Auch die Richtlinien für eine deutsche Staatsverfassung der Sozialdemokraten im Exil (1944 London) enthalten einen ähnlichen Passus:

Die Achtung und der Schutz der Freiheit und der Würde der Persönlichkeit

sind die unveräußerlichen Grundlagen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der deutschen Republik.

Als 1946 die ersten Landesverfassungen ausgearbeitet wurden, spielte der Begriff der Menschenwürde eine wesentliche Rolle. Für die Bayerische Verfassung wirkte der Staatsrechtler Prof. Hans Nawiasky, der, von den Nazis verfolgt, in die Schweiz emigriert war, als wissenschaftlicher Berater. Auf Nawiaskys Betreiben hin wurde die Idee der Menschenwürde in die Bayerische Verfassung vom 8.12.1946 aufgenommen, sowohl in die Präambel, also auch in die Definition der Grundrechte [Ver46a]:

(Präambel) Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des zweiten Weltkrieges geführt hat, in dem festen Entschlusse, den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechts dauernd zu sichern, gibt sich das bayerische Volk nachstehende demokratische Verfassung.

Art. 100. Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege zu achten.

Art. 108. Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.

Man sieht, dass bereits hier die Stellung der Artikel ähnlich zum Grundgesetz erfolgt und somit das Ansinnen deutlich macht, dass die Menschenwürde die Grundlage auch der freiheitlichen Rechte, insbesondere auch der Forschungsfreiheit, ist. Auch die Hessische Verfassung vom 1.12.1946 enthält eine entsprechende Formulierung [Ver46b]:

Art. 3. Leben und Gesundheit, Ehre und Würde des Menschen sind unantastbar.

Die Formulierungen des Grundgesetzes wurden dann entscheidend vom Herrenchiemseer Verfassungskonvent geprägt (10.-23.8. 1948) [Chi48]. An ihm nahm wieder Hans Nawiasky teil und brachte erneut den Begriff der Menschenwürde ein. Dieses Mal erachtete man ihn als derart wichtig, dass er am Beginn des Verfassungsentwurfes platziert wurde:

Artikel 1. (1) Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.

(2) Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist unantastbar. Die öffentliche Gewalt ist in allen ihren Erscheinungsformen verpflichtet, die Menschenwürde zu achten und zu schützen.

Auf diesem Entwurf baute dann der sog. Parlamentarische Rat auf, der vom 1. September 1948 an tagte und weitere Einzelheiten festlegte. Hier haben einige andere Persönlichkeiten noch eine Rolle gespielt, wie Carlo Schmid oder Theodor Heuss, aber auch Konrad Adenauer, der den Vorsitz führte, und auf dessen Rolle ich im Folgenden noch näher eingehen möchte.

## 2.1 Konrad Adenauers Rhöndorfer Programm

Eine weitere Wurzel der Grundrechtsartikel liegt in der Persönlichkeit und den Anschauungen Konrad Adenauers [Sch94]. Adenauer, in der Weimarer Republik bereits Oberbürgermeister von Köln, war unter dem nationalsozialistischen Regime kaltgestellt und pflegte in seinem Haus in Rhöndorf seine Rosen. Als der Krieg zu Ende ging - er war immerhin 69 Jahre alt - stieg er dennoch in die Parteiarbeit der jungen CDU ein. Anfang 1946 wurde er ihr Vorsitzender in der britischen Zone und spielte von da an eine führende Rolle in der Vorbereitung des neuen Staates im Westen, der etwa ab 1948, nach dem Beginn des kalten Krieges, immer konkreter geplant wurde.

Es heißt in einer führenden Adenauer-Biographie [Sch94, S. 496], dass Adenauer eine wichtige vorläufige Formulierung für Art. 1 GG über die Würde des Menschen selbst vorweggenommen hat, und zwar in seinem *Rhöndorfer Programm*, einem Programmentwurf für die CDU von Ende 1945. Von diesem Programmentwurf existiert ein handschriftlicher Aufschrieb, der wie folgt beginnt:

### 1. Einzelperson und Staat

- (a) Die Grundsätze christlicher Ethik und Kultur, wahrer Demokratie, müssen das staatliche Leben tragen und erfüllen. An der Würde und den unveräußerlichen Rechten der Person findet die Macht des Staates ihre Grenzen.
- (b) Recht auf politische und religiöse Freiheit.
- (c) Gerechtigkeit, gleiches Recht und Rechtssicherheit für jeden.
- (d) Anerkennung der grundlegenden Bedeutung der Familie für Volk und Staat.
- (e) Anerkennung und Schutz der Frau bei ihrer Tätigkeit in Haus und Familie. Betätigung der Frau im beruflichen und öffentlichen Leben.
- (f) Die Mehrheit hat kein willkürliches und uneingeschränktes Recht gegenüber der Minderheit. Auch die Minderheit hat Rechte und Pflichten.

Man sieht, dass aus der Formulierung des Punktes 1.a ebenfalls Artikel 1 GG hervor scheint. Weitere Punkte, zum Beispiel 1.b-d, finden sich ebenso in den Grundrechtsartikeln wieder. Man kann also festhalten, dass Adenauer vom Rhöndorfer Programm an in 1945 bis zur Definition des Grundgesetzes in 1949 an diesen Grundsätzen festgehalten und als Vorsitzender des Parlamentarischen Rates bei ihrer Durchsetzung eine wesentliche Rolle gespielt hat, was sich natürlich gut mit dem Anliegen von Prof. Nowiasky und vieler anderer traf.

## 2.2 Die Wurzel im Humanismus

Historisch hat die These, dass die Würde des Menschen die Grundrechte hervorruft, mindestens zwei wesentliche Wurzeln, die humanistische und die christliche (wenn man einmal die sozialdemokratische unter der humanistischen subsumiert). Beides lässt sich gut

am Beispiel Adenauer zurückverfolgen. Adenauer war stark von dem Schweizer Sozialethiker, Politiker, und Professor für internationales Recht Carl Hilty geprägt (1833-1909) [Sch94, Seite 109ff]. Es wird berichtet, dass Adenauer Hilty intensiv gelesen hat, weil in seinem Schlafzimmer Bücher Hiltys standen, in denen er viele handschriftliche Anmerkungen gemacht hat [Hil91, Hil99]. Das folgende Zitat aus [Hil46, S. 73-75] stellt sehr gut die humanistische Wurzel des Zusammenhangs zwischen Achtung der Menschenwürde und gesellschaftlicher Freiheit dar. Laut Hilty wird vom Einzelnen gefordert, sich *freiwillig* unter sittliche Grundsätze unterzuordnen, um so eine *freiheitliche* Grundlage von Demokratie und Rechtsstaat zu finden und gleichzeitig die Würde des Menschen zu wahren (Hervorhebungen aus dem Original):

Die Welt muss in jeder Richtung *durch Freiheit* zur Vollendung gelangen, nicht durch Zwang und Gewalt irgend einer Art. Der *freiwillige* Gehorsam jedes Einzelnen gegenüber der sittlichen Weltordnung ist der Zweck und das Ziel der Weltgeschichte. ... Die freie sittliche Persönlichkeit aber findet ihr volles Wachstum und Gedeihen nur auf dem Boden der *politischen*, religiösen, individuellen und wirtschaftlichen Freiheit, und sie entwickelt sich mangelhaft, wenn auch nur *eine* dieser Freiheiten außer dem Bereich ihres Verständnisses sich befindet.

Dabei ist das Argument Hiltys in merkwürdiger Weise zirkulär: Einerseits muss die Menschenwürde geachtet werden, um Freiheit in Staat und Gesellschaft zu erlangen. Andererseits ist die erlangte Freiheit nicht grenzenlos, sondern findet ihre Grenze in der Beachtung der Würde des Menschen. Und drittens ist diese Entscheidung zur Achtung der Würde des Menschen freiwillig, also eine Ausübung von individueller Freiheit, denn erst im freiwilligen sittlichen Umgang mit dem Nächsten, in der freiwilligen Beachtung seiner Würde, findet der Mensch die gesellschaftliche Freiheit.

### 2.3 Die Wurzel im christlichen Menschenbild

Die zweite Wurzel des Zusammenhangs der Grundrechte und der Achtung der Menschenwürde liegt im christlichen Menschenbild. Viele der Verfassungsväter waren von dort her geprägt, und es wurde kontrovers diskutiert, einen Bezug zum Gottesbegriff in die Grundrechtsartikel aufzunehmen, was schließlich, bis auf die Formulierung der Präambel "*in der Verantwortung vor Gott*", unterblieb [Wet05, S. 8-9]. In christlicher Anschauung ist der Mensch als das Bild des allmächtigen Gottes geschaffen und als solcher wertvoll und achtenswert. Daraus folgen seine Grundrechte, insbesondere seine Freiheit.

Diese christlich-humanistische These wird auch bei Hilty vertreten. Nach Hilty kann richtig verstandenes Christentum nur humanistisch und freiheitlich sein [Hil46, S. 73-75]:

Freiwilligkeit, freie Annahme aus Überzeugung, ist der Kern und Sinn des Christentums gegenüber der vorangegangenen, mehr autoritativen und formalen Religionsausübung gewesen. Wir wollen nichts von einem Zwang, auch

nicht zur Tugend, wissen, sondern die Einsicht und der vernünftige freie Wille der Menschheit zum Guten soll den Staat regieren. ... Dies scheint uns der ursprüngliche Gedanke des Christentums zu sein: die Erziehung aller Menschen zur Freiheit.

Lassen Sie mich also vermuten, dass Adenauers Formulierungen aus dem Rhöndorfer Programm von 1945 ihre Wurzel in der humanistischen Ethik Carl Hiltys haben: in der freiwilligen Unterordnung in eine sittliche Grundordnung, findet der Mensch die einzige Möglichkeit, die Würde des Nächsten und seiner selbst zu achten und seine politische, religiöse und individuelle Freiheit zu leben - und wir können ergänzen, auch seine wissenschaftliche Freiheit.

### **3 Zum Geleit der Tagung**

Der Begriff der *Menschenwürde* ist in Deutschland sprichwörtlich geworden, er bildet unser höchstes Verfassungsprinzip [Wet05], er trägt einen guten Teil unseres Rechtsverständnisses, ja, er bildet auch die Voraussetzung für die Freiheit von Wissenschaft und Forschung. Würde des Menschen und individuelle Freiheit des Forschers gehören zusammen. Beide Blumen können nur zusammen wachsen, gedeihen und blühen. Der Lehrstuhl Softwaretechnologie der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden, der die Tagung "Informatik in der DDR 2008" ausrichtet, und ich denke, auch Sie, meine Damen und Herren, bekennen sich daher zu folgenden Grundsätzen:

1. Bildung benötigt einen bewussten, neutralen und würdigen Umgang mit der Geschichte, auch der Wissenschaftsgeschichte.
2. Freiheit der Forschung und Würde des Menschen sind untrennbar miteinander verknüpft. Forschung braucht Freiheit, um solche menschenwürdige Forschung sein zu können. Forschung ohne Freiheit wird der Würde von Menschen abträglich sein.
3. Nur auf dem Boden der individuellen Freiheit und der freiwilligen Unterordnung unter sittlich-humanistische Grundsätze können Menschenwürde und Freiheit der Forschung gedeihen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine echte Bildungs-Tagung, getragen von Würde und Freiheit.

Ich danke Frau Dr. Birgit Demuth für die Übernahme der Hauptlast der Organisation vor Ort, Decanus Prof. Dr. Wolfgang E. Nagel für die freundliche Unterstützung, Herrn Prof. Dr. Karl Hantzschmann für die Übernahme des eingeladenen Vortrags, sowie dem Programmkomitee für die Begutachtung der Beiträge.

## Literatur

- [Chi48] Chiemseer Entwurf eines Grundgesetzes für einen Bund deutscher Länder. <http://www.verfassungen.de/de/de49/chiemseerentwurf48.htm>, 10.-24. August 1948 1948.
- [Hil91] Carl Hilty. *Glück*. Leipzig, 1891.
- [Hil99] Carl Hilty. *Was ist Glaube? In: Glück, dritter Teil*. Leipzig, 1899.
- [Hil46] Carl Hilty. *Freiheit*. Huber, 1946.
- [Sch94] Hans-Peter Schwarz. *Adenauer. Band 1. Der Aufstieg*. dtv, 1994.
- [Sch99] Dietrich Schwanitz. *Bildung - alles, was man wissen muß*. Goldmann-Verlag, 1999.
- [Ver46a] Verfassung des Freistaates Bayern. <http://www.dircost.unito.it/cs/docs/bayern1946.htm>, 2. Dezember 1946.
- [Ver46b] Verfassung des Landes Hessen. [http://www.hessenrecht.hessen.de/gesetze/10\\_1verfassung/10-1-verfass/verfass.htm](http://www.hessenrecht.hessen.de/gesetze/10_1verfassung/10-1-verfass/verfass.htm), 2. Dezember 1946.
- [Wet05] Franz J. Wetz. Die Würde des Menschen: antastbar? Heft der niedersächs. Landeszentrale für polit. Bildung, 2005. [http://www.politischebildung.de/niedersachsen/wuerde\\_menschen.pdf](http://www.politischebildung.de/niedersachsen/wuerde_menschen.pdf).
- [Wik08] Wikipedia. Menschenwürde, Hessische Verfassung, Bayerische Verfassung, Hans Nowiasky, Konrad Adenauer und diverse andere Artikel. <http://de.wikipedia.org/wiki>, 2008.
- [Zus08] Konrad Zuse. *Der Computer, mein Lebenswerk*. Springer-Verlag, Heidelberg, Germany, 2008.